

# RS Vwgh 1994/11/29 93/14/0150

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1994

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §185;

BAO §186 Abs2;

BAO §187;

BAO §188;

EStG 1972 §23 Z2;

EStG 1988 §23 Z2;

GewStG §1 Abs2;

## Rechtssatz

Hinsichtlich Einkommensteuer (einheitliche und gesonderte Feststellung) sowie Gewerbesteuer ist zu beachten, daß auch eine Innengesellschaft eine Mitunternehmerschaft darstellen und Subjekt der Gewerbesteuer eines von ihr ausgeübten Gewerbebetriebes sein kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993140150.X08

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)